

Der Vorstand des Kaenguruh e.V. hat am 27.Oktober 2016 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Känguruh e.V.

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat daher auf seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 7 (5) der Satzung auf den Internetseiten des Vereins bekannt gemacht und tritt dadurch in Kraft.

Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird laut § 7 der Satzung durch den Vorstand beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe des Beitrags wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.Juni 2016 diskutiert. Der Vorstand beschließt entsprechend des dortigen Konsens wie folgt:
Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von **EUR 15,00**.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, danach der halbe anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.
8. Alle Vereinsbeiträge sind zum 20.01. des Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können **Mahngebühren** von EUR 2,50 zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Rostock , am 27.Oktober 2016